

Friedhofsordnung mit Gestaltungsvorschriften und Friedhofsgebührenordnung



Präambel

„Lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, auf dass wir klug werden.“

Psalm 90, 12

„Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen und der Tod wird nicht mehr sein...“

Offenbarung 21, 4

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bestattet. Zugleich ist er eine Stätte der Verkündigung christlicher Auferstehungshoffnung.

Hier ist der Ort, an dem der Verstorbenen sowie der eigenen Sterblichkeit gedacht wird: Ausdruck bleibender Verbundenheit Lebender und Toter in Christus.

Diese Bedeutung und diese Aufgaben des Friedhofes kommen nicht nur durch das gesprochene Wort in der Friedhofskapelle und am Grabe, sondern auch durch die Gestaltung des Friedhofes, angemessene Grabmale und entsprechender Bepflanzung der Grabstätten zum Ausdruck.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Geltungsbereich der Friedhofsordnung umfasst den Hauptfriedhof, der im Eigentum des Kirchenverbandes Braunschweig steht, sowie die in Anlage 1 genannten Ortsteilfriedhöfe der Verbandsmitglieder, für die der Kirchenverband Braunschweig die Trägerschaft hat.

(2) Der Hauptfriedhof ist gemeinschaftlicher Begräbnisplatz für die Kirchengemeinden in der Stadt Braunschweig und dient der Bestattung von Leichen und Urnen.

(3) Die in der Anlage genannten Ortsteilfriedhöfe dienen der Bestattung

- a) aller Personen, die ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte (Wahlgrabstätte) haben,
- b) derer, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Kirchengemeinde hatten, in deren Einzugsbereich der Ortsteilfriedhof liegt,
- c) anderer Personen, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Verwaltung des Hauptfriedhofes sowie der Ortsteilfriedhöfe in Trägerschaft des Kirchenverbandes und die Beaufsichtigung des Beerdigungswesens obliegt dem Vorstand. Sie richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(5) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

§ 1 a Friedhofsausschuss

Der Vorstand wird, unbeschadet seiner Entscheidungsbefugnis und Verantwortung, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt durch den Friedhofsausschuss.

Der Friedhofsausschuss besteht aus sieben Personen, und zwar

1. der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, die/der auch den Vorsitz im Friedhofsausschuss führt,
2. zwei ordinierten Mitgliedern und
3. vier nicht ordinierten Mitgliedern der Versammlung, die von der Versammlung zu wählen sind; zwei Mitglieder sollten einer Kirchengemeinde, in deren Bereich ein Ortsteilfriedhof liegt, angehören.

§ 1 b Beirat für Gestaltungsfragen

Zu Gestaltungsfragen beruft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Friedhofsausschuss einen Beirat, dem neben einer/einem kirchlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die/der für Fragen des Denkmalschutzes zuständig ist, drei weitere sachkundige Personen angehören sollten. Darüber hinaus kann der Vorstand auf Vorschlag des Friedhofsausschusses für weitere Aufgabenstellungen befristet für den Zeitraum nach der Wahl des Vorstandes bis zu dessen Neuwahl Arbeitskreise einsetzen. Die Themen werden jeweils vom Vorstand benannt.

§ 2 Öffnungszeiten, Zutritt für Besucher

(1) Der Friedhof ist ganzjährig in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Friedhofsverwaltung gibt jahreszeitlich abweichende, verlängerte Öffnungszeiten durch Aushang bekannt. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt grundsätzlich nicht gestattet.

Öffnungszeiten auf Ortsteilfriedhöfen können abweichend geregelt werden.

(2) Das Kolumbarium kann während der Öffnungszeiten des Hauptfriedhofs täglich ab 8.00 Uhr besucht werden.

Die Öffnungszeiten können eingeschränkt werden, insbesondere bei notwendigen Reinigungen, für Aufbahrungen, Bestattungsfeierlichkeiten und Urnenbeisetzungen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Es wird erwartet, dass Besucher des Friedhofes sich der Würde des Ortes entsprechend verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben richten, sind zu unterlassen. Wer Anordnungen, die mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen diese Friedhofsordnung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht erlaubt:

- a) gegen Ordnungsbestimmungen (§ 2 und § 4 dieser Ordnung) zu verstoßen,
- b) zu spielen und zu lärmern,
- c) Gräber, Grünanlagen und Wege zu beschädigen, zu verunreinigen oder Einfriedigungen zu übersteigen,
- d) zu betteln, Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
- e) abgängigen Grabschmuck außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze auf dem Friedhof abzulegen,
- f) nicht vom Friedhof stammende Abfälle, Erdaushub, alte Grabsteine und Einfassungen abzulegen,
- g) in der Nähe von Bestattungsfeiern auf dem Friedhof zu arbeiten,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und an kurzer Leine geführte Hunde,
- i) Friedhofsanlagen und Wege zu befahren, ausgenommen mit Sargwagen, Rollstühlen und Kinderwagen,
- j) über Trauerfeiern und Beerdigungen Fotos, Film-, Video-, Fernseh-, Ton- oder handschriftliche Aufzeichnungen zur Veröffentlichung anzufertigen; Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Pfarrers/der Pfarrerin und der Friedhofsverwaltung zulässig,
- k) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen,
- l) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Totengedenkfeiern sind grundsätzlich 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(4) Der Vorstand kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Die Genehmigung von Ausnahmen ist jederzeit frei widerruflich. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

(1) Die Umweltverantwortung, die Gott den Menschen mit seiner Schöpfung aufgegeben hat, gebietet es gerade auf dem Friedhof als einer Stätte des Lebens und der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi, das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten.

(2) Um dem Rechnung zu tragen, sind auf dem Friedhof auch das Entstehen nicht kompostierfähiger Abfälle zu vermeiden; bei der Grabbepflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen.

(3) Insbesondere ist es auf dem Friedhof nicht zulässig,

- a) Kränze, Blumengestecke oder sonstigen Grabschmuck aus nicht kompostierfähigen Materialien zu verwenden,
- b) Schädlingsbekämpfungsmittel, Kunstdünger und Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden
- c) nicht biologisch abbaubare chemische Mittel zur Grabsteinreinigung zu verwenden,
- d) Teerpappe und Folien (z.B. als Unterlage für Grabkies) auszulegen
- e) Abfälle außerhalb bzw. in andere als für den für den jeweiligen Abfall vorgesehenen Behälter abzulegen
- f) frei lebende Tiere zu beeinträchtigen.

Richten frei lebende Tiere auf dem Friedhof Schaden an, so regelt die Friedhofsverwaltung auf Anzeige von Friedhofsbenutzern das weitere Vorgehen.

Der Vorstand kann bei Verstößen gegen Buchstaben a) bis f) die Verantwortlichen zur Übernahme der Kosten für die umweltschonende Entsorgung solcher Materialien heranziehen.

§ 5 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende) bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Dienstleistungserbringer, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
- c) eine entsprechende Berufs-Haftpflicht-Versicherung nachweisen können.

Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Friedhofsordnung vereinbar ist.

(3) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und muss vom Dienstleistungserbringer spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut beantragt werden. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Dienstleistungserbringer verpflichten sich durch schriftliche Erklärung, dass sie und ihre Betriebsangehörigen die Vorschriften der Friedhofssatzung beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder die von ihnen Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen auf dem Friedhof von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgeführt werden. Eingangstore sind nach Benutzung zu schließen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. In besonderen Fällen können Arbeiten auch an Samstagen genehmigt werden. Ausgenommen von diesen Arbeitszeitregelungen sind Bestattungsunternehmer, die eine Leiche zum Friedhof überführen. In den Fällen des § 2 Abs. 3 sind alle gewerblichen Arbeiten untersagt.

(6) Dienstleistungserbringer, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen, kann die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen in Trägerschaft des Kirchenverbandes von der Friedhofsverwaltung untersagt werden. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(7) Werbung von Dienstleistungserbringern auf dem Friedhof, auf oder an der Grabstätte bzw. Grabanlage oder in den Feierhallen ist nicht gestattet.

(8) Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Abfall ablagern, auch nicht an den für Friedhofsabfälle bestimmten Stellen. Abfälle, die anlässlich oder im Zusammenhang mit gewerblichen Tätigkeiten entstehen, sowie Baumaterial und dergleichen sind von den Dienstleistungserbringern außerhalb des Friedhofs auf ihre Kosten zu entsorgen. Das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen ohne Ausnahmegenehmigung ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist, Geräte und Fahrzeuge an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen. Es ist zu gewährleisten, dass nach Abschluss der Arbeiten der Friedhof bzw. der Arbeitsbereich auf dem Friedhof in ordnungsgemäßem Zustand hinterlassen wird.

§ 6 Zeitpunkt der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden und darf erst nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Sterbeurkunde, bzw. die in § 9 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vom 8. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung genannten Bescheinigungen sind vor der Beerdigung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.

Vor der Beisetzung einer Urne sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen.

(2) Tag und Stunde der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Zusammenwirken mit dem jeweiligen Bestattungsunternehmen und bei kirchlichen Bestattungen mit dem zuständigen Pfarramt fest.

II. Bestattungen

§ 7 Vorbereitung der Grabstätte

(1) Die Gräber werden nach Zuweisung der Grabstätte auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,80 Meter, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Müssen für eine Beerdigung Randsteine, Einfriedigungen oder Grabmale entfernt werden, informiert die Friedhofsverwaltung das jeweilige Bestattungsunternehmen, damit dieses das Erforderliche auf Kosten des hierzu Verpflichteten veranlassen kann. Das Wiederherrichten der Grabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte.

§ 8 Säрге

(1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, dies gilt auch für die Innenausstattung des Sarges und für das Füllmaterial, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Säрге mit verlöteten Zinkeinsätzen müssen luftdurchlässig gemacht werden, außer im Fall des § 16 Abs. 8.

(2) Die Säрге sollen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

- a) für Verstorbene bis 5 Jahre 1,20 m Länge, 0,50 m Breite, 0,60 m Höhe,
- b) für Verstorbene über 5 Jahre 2,00 m Länge, 0,70 m Breite, 0,70 m Höhe.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofverwaltung spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Bestattungstermin anzuzeigen und bedarf deren Zustimmung.

Übergroße Särge können nur in Wahlgrabstätten mit 4 m² Grundfläche je Stelle bestattet werden.

§ 9 Urnen

(1) Die auf den Friedhöfen beizusetzenden Aschenreste sind in dicht schließenden Gefäßen (Urnen) zu verwahren. Urnen sind aus leicht vergänglichem Material - als solches gilt auch dünnes Eisenblech - zu fertigen. Die Verwendung von Überurnen ist zulässig.

(2) Werden Überurnen in Sonderformaten verwendet, die die in § 25 (5) festgelegten Maße überschreiten, sind größere Urnengruften erforderlich. Dies ist der Friedhofverwaltung spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Bestattungstermin anzuzeigen und bedarf deren Zustimmung.

§ 10 Ruhefristen

Die Ruhefrist beträgt

bei Erdbegräbnissen	25 Jahre
bei Begräbnissen von Kindern	15 Jahre
für Urnen	20 Jahre
in entsprechend ausgewiesenen Grabfeldern	15 Jahre

§ 11 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Aufnahme einer Verstorbenen/eines Verstorbenen in der Leichenhalle erfolgt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vom 8. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ist die/der Verstorbene in der Leichenhalle untergebracht, so darf der Sarg nur von dem jeweiligen Bestattungsunternehmen auf Wunsch der Angehörigen bis spätestens eine Stunde vor der Trauerfeier oder Beerdigung geöffnet werden, vorausgesetzt, dass keine gesundheitsaufsichtlichen Bedenken bestehen. Das Ausschmücken der Leichenhalle ist unzulässig.

§ 12 Bestattung

(1) Verstorbene, die einer christlichen Kirche angehören, werden grundsätzlich kirchlich bestattet. Über die Versagung eines kirchlichen Begräbnisses entscheidet die/der zuständige Pfarrerin/Pfarrer. Gegen die Versagung des kirchlichen Begräbnisses kann bei der Pröpstin/beim Propst Einspruch erhoben werden. Wird ein kirchliches Begräbnis nicht gehalten, entfällt auch das Bestattungsgeläut.

(2) Verstorbene, die nicht einer christlichen Kirche angehören, können unter Mitwirkung von Vertreterinnen/ Vertretern ihrer Glaubensgemeinschaft oder einer/eines freien Rednerin/ Redners bestattet werden.

(3) Die Beteiligung freier Redner/Innen bei Bestattungen kann unter der Voraussetzung erfolgen, dass den christlichen Glauben herabsetzende oder das christliche Empfinden verletzende oder verunglimpfende Äußerungen oder politische Akklamationen unterlassen werden. Verstößt ein/e Redner/in hiergegen, so wird er/sie verwarnet. Bei einem weiteren Verstoß wird er/sie zu Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof als Redner/in nicht mehr zugelassen.

Redner/innen, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass sie solche Äußerungen abgeben werden, können von vornherein nicht zugelassen werden.

(4) Entsprechendes gilt für das Singen am Grabe.

§ 13 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können am Grab, in der Hauptkapelle/Friedhofskapelle oder in einem dafür bestimmten Feierraum gehalten werden. Trauergottesdienste, die von Geistlichen der Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehalten werden, können grundsätzlich in der Friedhofskapelle bzw. in der Hauptkapelle auf dem Hauptfriedhof stattfinden.

(2) Für Trauergottesdienste kann die Benutzung der Kirche vom zuständigen Pfarramt unter Beachtung der kirchengesetzlichen Bestimmungen zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Nach § 3 Abs. 2 Satz 3 der Verwaltungsordnung für kirchliche Friedhöfe (VAO) soll für die Benutzung der Kirche ein Nutzungsentgelt erhoben werden, das die Benutzungsgebühr der Friedhofskapelle nicht unterschreitet.

(3) Für Trauerzüge nach § 27 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind durch die Angehörigen oder die von Ihnen beauftragten Bestattungsunternehmen die erforderlichen Erlaubnisse einzuholen und die ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen.

(4) Das Bestattungsgeläut ist liturgischer Bestandteil eines christlichen Begräbnisses.

(5) Ansprachen innerhalb eines Trauergottesdienstes können nur im Einvernehmen mit dem/der Geistlichen gehalten werden. Das gilt auch für die Mitwirkung von Chören oder Instrumentalmusik.

(6) Für Trauerfeiern, die nicht von Geistlichen der Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehalten werden, steht ein Feierraum im Westflügel der Kapelle des Hauptfriedhofes zur Verfügung. Über Abweichungen im begründeten Einzelfall (Inklusion von körperlich eingeschränkten Personen) entscheidet die Friedhofsverwaltung

(7) Die für das Ausschmücken der Kapelle sowie des Feierraumes bestehenden Vorgaben und Anordnungen des Friedhofsträgers sind zu beachten. Bei Trauergottesdiensten in Kirchen ist das Einvernehmen mit dem Pfarramt herzustellen.

(8) Bei der Trauerfeier muss die/der Verstorbene in einem dicht gefügten und geschlossenen Sarg aufgestellt werden. Die Aufbahrung der Leiche einer an ansteckender Krankheit verstorbenen Person in der Friedhofskapelle ist nur zulässig, wenn durch Zeugnis eines/einer Amtsarztes/Amtsärztin nachgewiesen ist, dass die zur Verhinderung einer Ansteckung genügenden Maßnahmen getroffen worden sind.

(9) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bzw. am Grab bedürfen der vorherigen Anmeldung.

III. Arten von Grabstätten

§ 14 Allgemeines

(1) Eine Grabstätte ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks (mit dem darunter liegenden Erdreich), an dem Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen werden. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen. Es werden unterschieden:

1. Erdgrabstätten:

- a) Wahlgrabstätten (§ 15)
- b) Familiengrabstätten (§ 16)
- c) Reihengrabstätten (§ 17)
- d) Gemeinschaftsanlagen (§ 18)
- e) Erdbestattungshain (§ 19)

2. Urnengrabstätten:

- a) Urnenwahlgrabstätten (§ 20)
- b) Urnenrasengrabstätten (§ 21)
- c) Obstwiesen-Grabstätten mit Bronzetafel (§ 21 a)
- d) Urnen-Baumgrabstätten (§ 21 b)
- e) Urnenreihengrabstätten (§ 22)
- f) Urnengemeinschaftsanlagen (§ 23)
- g) Urnenhain (§ 24)
- h) Kolumbarium (§ 25)

Erbbegräbnisstellen sind nicht zugelassen.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätte.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind für Erdbestattungen bestimmte Grabstätten. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten umfasst:

- a. die Auswahl der Grabstätte
- b. das Bestimmungsrecht zu Bestattungen im Rahmen des im § 28 genannten Personenkreises.
- c. Bestimmung der Gestaltung des Grabmals, des Schmucks und der Unterhaltung im Rahmen der Bestimmungen der Friedhofsordnung.
- d. Recht zur Verlängerung des Nutzungsrechtes (gemäß § 29)
- e. Pflicht zur Pflege der Grabstätte
- f. Bestimmung des Nachfolgers für dieses Nutzungsrecht.

(2) Wahlgrabstätten werden als einstellige oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Die Nutzungsfläche einer einstelligen Wahlgrabstätte beträgt in der Regel 2 m², bei mehrstelligen Grabstätten das Mehrfache davon. Entscheidend für die genauen Abmessungen einer Grabstätte ist die jeweilige örtliche Lage auf dem Friedhof.

(3) Einstellige oder mehrstellige Grabstätten werden auch für künftige Todesfälle im Voraus mit einer vom Tage der Verleihung an laufenden Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben.

(4) Erwerb und Übertragung des Nutzungsrechtes regelt § 28.

§ 16 Familiengrabstätten

(1) Familiengrabstätten werden zur Bestattung der sterblichen Überreste des in § 28 genannten Personenkreises vergeben. Die Bestattung anderer als die vorerwähnten Personen in einer Familiengrabstätte ist auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.

(2) Die Größe und Nutzfläche von Familiengrabstätten wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.

(3) Bei Erwerb sollte die Anzahl der Bestattungen festgelegt und bestimmt werden, welche Familienangehörige bestattet werden sollen.

(4) Sofern mit dem Erwerb der Rechte an Familiengrabstätten nicht bestimmt wurde, welche Familienangehörigen bestattet werden sollen, wird nach der Reihenfolge des Ablebens bestattet.

Bei Streitigkeiten über die Berechtigung zur Bestattung entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges.

(5) Für Familiengrabstätten wird ein Nutzungsrecht für 40 Jahre vom Tage des Erwerbs verliehen.

(6) Ausgemauerte Gräfte müssen eingewölbt und die Einstiegsöffnung durch Steinplatten abgedeckt sein. Die Oberkante des Gewölbes bzw. der Deckplatten muss mindestens 0,40 m unter der Bodenfläche liegen. Die Bodenfläche ist mit Rasen einzusäen und mit Blumen oder Strauchwerk zu bepflanzen.

(7) Familiengrabstätten dürfen auch oberirdisch bebaut werden (Mausoleen). Abgesehen von der ordnungsbehördlichen Zulassung bedürfen alle Bauwerke (Mausoleen und Gräfte) der Genehmigung des Vorstandes.

(8) Eine offene Aufstellung der Särge innerhalb der Gräfte ist nur bei dicht schließenden Metallsärgen gestattet; alle anderen Särge müssen innerhalb der Gräfte in getrennte Kammern gelegt, jede Kammer muss seitlich mit Mauerwerk und oberhalb mit Platten abgeschlossen werden.

§ 17 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind für Erdbestattungen bestimmte Einzelgrabstätten, die der Reihe nach im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist vergeben werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, das Nutzungsrecht ist auf die Dauer der Ruhefrist beschränkt, eine Verlängerung oder Umwandlung in eine Wahlgrabstätte ist nicht zulässig. Grabgestaltung und Grabpflege obliegen dem Nutzungsberechtigten im Rahmen der geltenden Bestimmungen der Friedhofsordnung.

(2) Die Grabgröße eines Reihengrabes beträgt in der Regel:

a) bei Gräbern für Kinder 1 m²

b) bei Gräbern für Erwachsene 2 m²

§ 18 Gemeinschaftsanlagen

(1) Gemeinschaftsanlagen werden für eine von der Friedhofsverwaltung jeweils festgesetzte Zahl von Erdbestattungen für eine Ruhefrist von jeweils 25 Jahren eingerichtet.

Auf der Anlage befindet sich ein Gemeinschaftsgrabmal, das die Vor- und Zunamen und die Geburts- und Sterbejahre der dort Bestatteten trägt.

Ein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage erfolgt durch den Friedhofsträger. Grabschmuck kann nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen abgelegt werden.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts über die Ruhefrist hinaus ist ausgeschlossen. Eine Reservierung kann von der Friedhofsverwaltung auf Antrag zugelassen werden.

§ 19 Rasengrabstätten im Erdbestattungshain

- (1) Grabstätten in dem als Erdbestattungshain ausgewiesenen Rasengrabfeld sind für jeweils eine Erdbestattung bestimmt. Das Nutzungsrecht ist auf die jeweils geltende Ruhefrist beschränkt.
- (2) Bestattungen erfolgen auf einer Rasenfläche mit der Möglichkeit für bodenbündig zu verlegende Namensplatten.
- (3) Eine individuelle Gestaltung der Grabstätte ist ausgeschlossen, Grabschmuck kann nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen abgelegt werden.
- (4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts über die Ruhefrist hinaus ist ausgeschlossen. Eine Reservierung kann von der Friedhofsverwaltung auf Antrag zugelassen werden.

§ 20 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten. Hinsichtlich des Nutzungsrechtes an diesen Wahlgrabstätten gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Urnenwahlgrabstätten werden auch für künftige Todesfälle im Voraus mit einer vom Tage der Verleihung an laufenden Nutzungszeit von 20 Jahren oder 15 Jahren vergeben.
- (3) In jeder Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

§ 21 Urnenrasengrabstätten

- (1) Urnenrasengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten in besonderen Gräberfeldern, in denen bis zu 2 Urnen in Rasenflächen um ein Grabmal herum beigesetzt werden.
- (2) Es wird unterschieden zwischen Urnenrasengrabstätten mit Würfelsteinen, Steilen oder Platten. Darüber hinaus können Urnenrasengrabstätten in einer waldähnlichen Umgebung oder um Bäume herum eingerichtet werden.
- (3) Die Herrichtung eines Grabhügels bzw. einer Bepflanzung der Fläche ist bei den Urnenrasengrabstätten nicht zugelassen, die Gestaltung und die Pflege des Rasens erfolgen ausschließlich durch den Friedhofsträger, im Übrigen finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (4) Urnenrasengrabstätten werden auch für künftige Beisetzungen im Voraus mit einem vom Tage der Verleihung anlaufenden Nutzungsrecht von 20 Jahren vergeben.

§ 21 a Obstwiesen-Grabstätten mit Bronzetafel

- (1) Obstwiesen-Grabstätten sind eine besondere Form von Urnenrasengrabstätten und werden für die Beisetzung einer von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zahl von Urnen für eine Ruhefrist von jeweils 20 Jahren eingerichtet. Je Grabstätte kann eine Urne beigesetzt werden.
- (2) An der Obstwiese befinden sich Gemeinschaftsgrabmale mit Bronzetafeln. Diese tragen die Vor- und Zunamen und die Geburts- und Sterbejahre der dort Beigesetzten.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (4) Die Pflege der Gemeinschaftsgrabmale und Wiesenflächen erfolgt durch den Friedhofsträger. Grabschmuck kann nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen abgelegt werden.
- (5) Eine Reservierung kann auf Antrag von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 21 b Urnen-Baumgrabstätten

(1) Urnen-Baumgrabstätten sind einem bestimmten Baum zugeordnete Urnenwahlgrabstätten, die unter dessen Kronenbereich mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren vergeben werden. Einem Baum ist jeweils eine Urnen-Baumgrabstätte zugeordnet.

Je Urnenbaumgrabstelle sind zwei Urnenbeisetzungen vorgesehen. Die Beistellung von weiteren Urnen kann unter den Voraussetzungen der §§ 27 und 29 der Friedhofsordnung gegen Gebühr zugelassen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Urnenwahlgrabstätten gemäß § 20 der Friedhofsordnung.

(2) Die beizusetzenden Aschenreste sind in dicht schließenden Gefäßen (Urnen) zu verwahren. Es dürfen nur Urnen und Überurnen verwendet werden, die aus vollständig biologisch abbaubaren Materialien bestehen. Umbettungen aus Urnen-Baumgrabstätten sind ausgeschlossen.

(3) Urnen-Baumgrabstätten können mit einem bodenbündig eingelassenen Kissenstein im Format von 40 x 50 cm versehen werden. Die Inschrift auf dem Kissenstein ist vertieft auszuführen, so dass das Rasenmähen nicht behindert wird.

(4) Urnen-Baumgrabstätten sind eine naturnahe Form der Bestattung. Es besteht keine Pflegeverpflichtung für die Angehörigen. Für Sargschmuck, Gestecke, Kränze und Grabschmuck sind gekennzeichnete Blumenablageflächen eingerichtet. Auf dem Hauptfriedhof befindet sich diese in Abteilung 11 gegenüber dem Eingang zum Kolumbarium; auf dem Magni-Friedhof ist sie an der Natursteinmauer im zentralen Bereich des Magni-Friedhofs verortet. Grabschmuck und Blumen auf Urnen-Baumgrabstätten sind nicht gestattet und werden von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos entsorgt.

(5) Müssen Bäume aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden oder werden Bäume durch Witterungseinflüsse irreversibel zerstört, sorgt die Friedhofsverwaltung für eine Ersatzpflanzung mit geeigneten Bäumen.

(6) Zum Schutz der *Scilla*-Bestände auf dem Magni-Friedhof ist eine Urnenbeisetzung in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.06. eines Jahres nicht möglich. Die Mahd erfolgt zum Schutz der *Scilla*-Bestände frühestens ab dem 15.06. eines Jahres; eine extensive Bewirtschaftung mit 2-3 Mähdurchgängen pro Jahr ist vorgesehen. Urnen werden im genannten Zeitraum bis zur Beisetzung auf dem Hauptfriedhof verwahrt.

§ 22 Urnenreihengrabstätten

Urnenreihengrabstätten sind für die Beisetzung einer Urne bestimmt. Sie werden vom Friedhofsträger mit Bodendeckern bepflanzt, für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren gepflegt und mit einer Namensplatte versehen, die den Vor- und Zunamen, das Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen trägt. Im Übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 23 Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen werden für die Beisetzung einer von der Friedhofsverwaltung jeweils festgesetzten Zahl von Urnen für eine Ruhefrist von jeweils 20 Jahren eingerichtet. Auf der Anlage befindet sich ein Gemeinschaftsgrabmal, das die Vor- und Zunamen und die Geburts- und Sterbejahre der dort Beigesetzten trägt. Ein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage erfolgt durch den Friedhofsträger. Grabschmuck kann nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen abgelegt werden.

(3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes über die Ruhefrist hinaus ist ausgeschlossen. Eine Reservierung kann auf Antrag von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 24 Urnenhain

(1) Grabstätten im Urnenhain sind für die Beisetzung jeweils einer Urne bestimmt. Das Nutzungsrecht ist auf die jeweils geltende Ruhefrist von 15 oder 20 Jahren beschränkt.

(2) Beisetzungen im Urnenhain erfolgen namenlos in einer durch ein Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichneten Rasenfläche.

(3) Eine individuelle Gestaltung der Rasenfläche ist ausgeschlossen, Grab schmuck kann nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen abgelegt werden.

(4) Als zusätzliche Leistung kann eine Bronzetafel auf einem Gemeinschaftsgrabmal in der Nähe des Urnenhains angebracht werden. Diese trägt den Vor- und Zunamen und das Geburts- und Sterbejahre des dort Beigesetzten.

§ 25 Kolumbarium

(1) Die Namensplatten mit den Inschriften für die Verstorbenen unterliegen einer vereinheitlichten Gestaltung. Daher sind die von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Schrifttypen und Schriftaufteilungen zu verwenden.

Die Namensplatten können zusätzlich mit einem Symbol aus einer Serie vorgegebener Symbole mit christlicher Bedeutung oder einem Spruch versehen werden.

(2) Es dürfen nur die vom Friedhof zugelassenen Halterungen für Kerzen und Vasen an den Namensplatten verwendet werden. Es sind LED-Lichter zu verwenden. Teelichter, Grablichter und Kerzen mit offener Flamme sind aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes nicht gestattet.

(3) Sargschmuck, Gestecke und Kränze sind auf der mit einem Gemeinschaftsgrabmal gekennzeichneten Ablagefläche in Abteilung 11 gegenüber dem Eingang zum Kolumbarium abzulegen.

Auf oder vor den Urnenwänden ist eine Blumenablage nicht gestattet; dort abgelegte Blumen werden von der Friedhofsverwaltung umgehend entschädigungslos entsorgt.

(4) Namensplatten dürfen nur dann mit Halterungen für Vasen ausgestattet werden, wenn die in der Reihe darunter angeordnete Namensinschrift dadurch nicht verdeckt wird. Die Vasen sind von den Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und regelmäßig zu reinigen. Die Friedhofsverwaltung kann Vasen und deren Inhalt bei Nichteinhaltung der oben genannten Regelung entschädigungslos entsorgen.

(5) Die Verwendung von Überurnen ist verpflichtend. Einzel-Urnenischen haben eine Größe von 23,5 cm in der Breite, 25 cm in der Tiefe und 33 cm in der Höhe. Doppel-Urnenischen haben eine Größe von 49 cm in der Breite, 25 cm in der Tiefe und 33 cm in der Höhe.

Damit die Urnen eingestellt werden können, dürfen Überurnen im Durchmesser nicht größer als maximal 21 cm sein und in der Höhe 30 cm nicht überschreiben.

Überurnen in Sonderformen wie Herzzurnen oder quadratische Urnen dürfen nicht verwendet werden.

Nach Ablauf der Urnenruhefrist und nach Rückgabe der Nutzungsrechte werden die vorhandenen Aschenurnen von der Friedhofsverwaltung in einer nicht öffentlich zugänglichen Grünfläche (Urnen sammelstelle) auf dem Hauptfriedhof Braunschweig nachbestattet.

(6) Das Kolumbarium wird nicht beheizt. Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt wird im Innenraum nur ein eingeschränkter Reinigungsbetrieb ausgeführt, um Glättebildung und Frostsprengungen, die bei starkem Frost nicht zu vermeiden sein werden, im Fliesenboden des Innenraums vorzubeugen. Das Betreten erfolgt bei starkem Frost daher auf eigene Gefahr.

(7) Das Kolumbarium ist nicht barrierefrei. Rollstuhlfahrer können das Kolumbarium nur zu den Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung von Montag bis Freitag nach terminlicher Absprache aufsuchen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bauliche Veränderungen des Kolumbariums möglich sind, insbesondere ein Ausbau um weitere Urnenischen erfolgen kann.

Bei einer unabdingbaren Änderung der Gebäudenutzung wird das Verfahren angewendet, welches für Schließungen und Entwidmungen bzw. für Umbettungen aus öffentlichem Interesse vorgesehen ist.

§ 26 Patenschaftsgrabstätten

Grabstätten mit erhaltenswürdigen oder unter Denkmalschutz stehenden Grabmälern können als Patenschaftsgrabstätten neu vergeben werden.

Der/die Erwerber/in bzw. Nutzungsberechtigte/r ist mit dem Zeitpunkt der Verleihung einer Patenschaftsgrabstätte verpflichtet, die Anlage und das Grabmal unter Beachtung der Denkmalschutzbestimmungen Instand zu setzen und zu erhalten.

§ 27 Beisetzung von Urnen in Erd- und Urnenwahlgrabstätten

(1) In Erdgrabstätten kann je Stelle 1 Urne beigesetzt werden; dazu ist das Nutzungsrecht gebührenpflichtig zu erweitern.

(2) Das Nutzungsrecht von Urnenwahlgrabstätten kann bei Bedarf gebührenpflichtig über die satzungsgemäße Anzahl von 2 Urnen hinaus für weitere Urnenbeisetzungen erweitert werden.

(3) Die Beisetzung von Urnen kann versagt werden, wenn die Einebnung und Neugestaltung des Grabfeldes geplant ist.

(4) Urnenbeisetzungen in Reihengrabstätten sind nur innerhalb von 5 Jahren nach einer Erdbestattung möglich.

IV. Rechte an Grabstätten

§ 28 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte

(1) An Grabstätten werden keine Eigentums-, sondern lediglich Nutzungsrechte erworben, die je nach Grabstättenart unterschiedlich ausgestaltet sind. Inhaber von Nutzungsrechten können grundsätzlich nur Familienangehörige des/der Verstorbenen sein. Erwerber/innen des Nutzungsrechts können durch schriftlichen Vertrag das Nutzungsrecht auf Familienangehörige übertragen, dies bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Über Ausnahmeregelungen entscheidet auf entsprechenden schriftlichen Antrag der Verbandsvorstand. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Familienangehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:

- a) Ehegatten des/der Verstorbenen bzw. Partner aus eingetragener Lebensgemeinschaft
- b) Kinder
- c) Stiefkinder
- d) Enkelkinder (Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter),
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) nicht unter a) bis g) fallende Erben.

(3) Das Nutzungsrecht wird aufgrund schriftlichen Antrags mit Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr erworben. Bei Wahlgrabstätten erhält die/der Nutzungsberechtigte einen Grabbrief, der sie/ihn als Nutzungsrechte/Nutzungsberechtigten sowie Beginn und Dauer des Nutzungsrechts ausweist. In den übrigen Fällen gilt diejenige/derjenige Familienangehörige des/der Verstorbenen als Nutzungsberechtigte/Nutzungsberechtigter, die/der die Bestattung beantragt hat.

Ist diese/dieser nicht feststellbar oder ist die Bestattung durch jemanden angemeldet worden, der nicht Familienangehöriger ist, kann die Friedhofsverwaltung unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Abs. 2 den zur Bestattung Verpflichteten zum/zur Inhaber/in des Nutzungsrechts bestimmen. Falls diese/dieser wider-

spricht und nicht gleichzeitig eine zur Übernahme bereite Person bestimmt, kann der Vorstand die Rechte als entschädigungslos verfallen erklären.

(4) Die Erwerberin/der Erwerber des Rechtes an Grabstellen soll für den Fall ihres/seines Todes einen/eine Nachfolger/in des Nutzungsrechtes der Friedhofsverwaltung benennen und das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag auf diese/diesem übertragen. Wird keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Familienangehörigen nach Abs. 2 in der dort genannten Reihenfolge mit deren Zustimmung über. Innerhalb der einzelnen Gruppe bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Alter. Die Nachfolgeregelung ist der Friedhofsverwaltung innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wird eine zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereite Person nicht angezeigt oder ist diese nicht feststellbar, kann der Vorstand das Nutzungsrecht für entschädigungslos als verfallen erklären.

§ 29 Dauer der Rechte an Grabstätten

(1) Nutzungsrechte werden, beginnend mit der Bestattung, für die Dauer der Ruhefrist vergeben, sofern nicht für einzelne Grabstätten eine andere Regelung in der Friedhofsordnung getroffen ist.

(2) Bei sämtlichen Wahlgräbern und bei Urnenbeisetzungen in Erdgräbern muss das Nutzungsrecht für alle Gräber der Grabstätten gebührenpflichtig verlängert werden auf die Dauer der Ruhefrist für die/den zuletzt Beerdigte/Beerdigten, im Falle von Beisetzungen von Urnen auf die Dauer der Ruhefrist der Urne. Für zusammengelegte Grabstätten ist die Nutzungsdauer nachträglich gebührenpflichtig festzusetzen. Diese richtet sich nach der längeren Ruhefrist.

(3) Rechte an Wahlgrabstätten können vor ihrem Ablauf gegen Leistung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert werden, wenn dies der Raumplanung nicht entgegensteht. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht. Die Verlängerung kann versagt werden, wenn sich die Grabstätte nicht in einem den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechenden Zustand befindet.

(4) Die Verlängerung erfolgt außer im Fall von Abs. 3 nur um volle Jahre. Der Antrag kann bei der Friedhofsverwaltung frühestens innerhalb der letzten 3 Jahre vor Ablauf der Nutzungsrechte gestellt werden. Wird die Verlängerung zu einem Zeitpunkt nach Ablauf des Nutzungsrechtes beantragt, kann, sofern die Grabstätte nicht eingeebnet ist, dem Antrag vorbehaltlich der Zahlung der Verlängerungsgebühr rückwirkend auf den Tag des Ablaufs des Nutzungsrechtes entsprochen werden.

(5) Sofern das Nutzungsrecht nicht verlängert wird, kann die Friedhofsverwaltung mit Ablauf der Nutzungsdauer über die Grabstätte frei verfügen. Die Grabstätte wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung und auf Kosten des Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres abgeräumt. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu verwahren, sofern das Eigentumsrecht an Grabmalen von Nutzungsberechtigten nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf der Nutzungsdauer geltend gemacht wird. Wird die Herausgabe des Grabmals fristgerecht verlangt und ist dies gem. § 38 Abs. 4 möglich, ist das Grabmal innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung zu bestimmenden Frist abzuholen; nach Ablauf der Frist kann der Friedhofsträger über das Grabmal verfügen.

(6) Vor Ablauf der Nutzungsdauer nach Abs. 1 entfallen die Nutzungsrechte an Grabstätten entschädigungslos, wenn die Gräber wegen Vernachlässigung der Pflege eingeebnet wurden (§ 33 Abs. 2).

(7) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte endet ferner entschädigungslos vor Ablauf der Nutzungsdauer, wenn die Friedhofsverwaltung dies auf Antrag der Nutzungsberechtigten beschließt und die Ruhefrist bereits abgelaufen ist. Der Antrag bedarf der Schriftform und der Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin, dass sonstige Berechtigte keine Einwendungen gegen die vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechtes erheben. Das Nutzungsrecht an unbelegten, für künftige Todesfälle erworbenen Grabstätten kann mit schriftlichem Antrag jederzeit zurückgegeben werden.

(8) Die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts an einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Neben den Unterlagen nach Absatz 7 ist insbesondere eine Begründung beizufügen, aus der die besonderen Umstände des Einzelfalls nachweislich hervorgehen.

(9) Wird im allgemeinen Interesse die Entwidmung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles erforderlich oder werden einzelne Grab-flächen für allgemeine Anlagen (Kapelle, Wege) benötigt, enden die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstätten mit der Entwidmung bzw. mit Rechtskraft des Bescheides des Vorstandes. Die Berechtigten haben Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzgrabstätte, hilfsweise auf Erstattung der anteiligen Gebühren, bezogen auf die nicht mehr gewährte Nutzungsdauer. Erforderliche Umbettungen werden auf Kosten des Friedhofsträgers durchgeführt, der auch die Kosten der Herrichtung der neuen Grabstätte trägt. Angehörige des Umzubettenden sind, soweit der Friedhofsverwaltung bekannt, vorher zu benachrichtigen.

§ 30 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen sind formlos schriftlich zu beantragen und bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Dem Antrag auf Umbettung ist des Weiteren eine Erklärung des Rechtsträgers des aufzunehmenden Friedhofs über die Wiederbestattung beizufügen.

Antragsberechtigt ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der/die Antragssteller/in ist verpflichtet alle Kosten aus Anlass der Umbettung zu tragen.

(3) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die auch den Zeitpunkt der Umbettung festsetzt.

Die Ausgrabung von Leichen und Urnen erfolgt unter Ausschluss betriebsfremder Personen.

(4) Bestehende Nutzungsrechte bleiben von der Umbettung unberührt. Für die Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungsdauer gilt § 29 Abs. 7 entsprechend.

(5) Für im allgemeinen Interesse erforderliche Umbettungen ist § 29 Abs. 9 maßgeblich.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist können noch vorhandene Gebeine und Aschenreste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.

V. Grabstättengestaltung

§ 31 Gestaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Sofern Friedhöfe unter Denkmalschutz gem. Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz stehen, muss die Gestaltung den sich aus dem Denkmalschutz ergebenden speziellen Anforderungen entsprechen.

(2) Unzulässig ist das Abdecken von Grabstätten mit Steinplatten, Kies oder anderen toten Materialien, da diese die Bodeneigenschaften erheblich nachteilig verändern können und dadurch den Friedhofszweck gefährden.

Als Bepflanzung sind niedrig wachsende Pflanzen und Gehölze zu verwenden; durch die Bepflanzung dürfen benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wird die Grabstätte nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entsprechend hergerichtet, ist der/die Nutzungsberechtigte verpflichtet, innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung alle unzulässigen Bepflanzungen und Anlagen zu

entfernen. Sofern der/die Nutzungsberechtigte der Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht Folge leistet, ist die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Frist berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu treffen.

(4) Bänke auf Grabanlagen und auf den Flächen des Rahmengrüns dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 32 Herrichtung und Pflege der Grabstätte

(1) Alle Grabstätten sind den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechend herzurichten, gärtnerisch zu bepflanzen und dauernd zu pflegen. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Auffüllung beziehungsweise Aufhügelung des Grabbeetes nach der Bestattung erfolgt durch den Friedhofsträger mit dem vorhandenen Erdaushub. Nachfolgende Pflegemaßnahmen sind von den Nutzungsberechtigten im Rahmen der bestehenden Verpflichtungen durchzuführen.

(3) Die Grabstätten sind von den zur Pflege Verpflichteten spätestens 1 Jahr nach der Bestattung oder Urnenbeisetzung den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechend herzurichten.

(4) Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines festgesetzten Entgeltes die Pflege der Grabstätte für die Dauer des Nutzungsrechtes übernehmen.

(5) Die Herrichtung, Pflege und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 33 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, wird der/die Nutzungsberechtigte unter Fristsetzung (3 Monate) zur ordnungsgemäßen Pflege schriftlich aufgefordert.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird der ordnungsgemäße Zustand innerhalb der festgesetzten Frist nicht hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes die Grabstätte auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten einzuebennen, einzusäen und das Denkmal zu entsorgen. Die Rechte an der Grabstätte erlöschen mit dem Zeitpunkt der Einebnung.

§ 34 Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein.

(2) Auf dem Hauptfriedhof und den Ortsteilfriedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften ausgewiesen. Die Gestaltungsvorschriften werden vom Vorstandsvorsitzenden auf Vorschlag des Friedhofsausschusses und unter Beteiligung des eingesetzten Beirates erlassen und sind Bestandteil dieser Friedhofsordnung. Die Gestaltungsvorschriften enthalten allgemeine sowie besondere Vorgaben von Material, Größe und Beschaffenheit der Grabmale und sonstiger baulichen Einrichtungen.

(3) Es besteht für die Erwerber von Nutzungsrechten die Möglichkeit eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung weist auf diese Wahlmöglichkeiten vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hin und setzt die Erwerber von den jeweiligen Gestaltungsvorschriften in Kenntnis. Die Erwerberin/der Erwerber eines Nutzungsrechtes erklärt schriftlich bei Anmeldung der Bestattung, ob ein Nutzungsrecht in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften erworben werden soll.

§ 34 a Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung:

Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,

2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,

3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,

4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

(5) Für die abzugebende Erklärung ist die als Anlage beigefügte „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.

§ 35 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen.

(2) Der Antrag ist zweifach zu stellen mit Grabmalentwurf mit Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Als provisorische Grabmale sind nur Holztafeln oder Holzkreuze zulässig. Sie dürfen bis zur Herrichtung des Grabes (1 Jahr) verwendet werden. Die Aufstellung provisorischer Grabmale ist anzeigepflichtig.

(4) Grabmale sowie sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufgestellt sind und die den Bestimmungen der Friedhofsordnung nicht entsprechen, sind nach Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von 1 Monat wieder zu beseitigen. Gleiches gilt für Grabmale sowie sonstige bauliche Anlagen, die abweichend von der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet wurden und/oder Vorgaben der Friedhofsordnung missachten. Die Kosten hierfür tragen die Nutzungsberechtigten. Werden Grabmale und bauliche Anlagen nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Frist beseitigt, oder den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechend verändert, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale oder baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen und für längstens 3 Monate zur Abholung aufzubewahren.

§ 36 Anlieferung

(1) Die Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, das Aufstellen des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen zu untersagen, wenn diese in der tatsächlichen Ausführung von dem genehmigten Entwurf abweichen.

§ 37 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Auf die „Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks“ wird verwiesen.

§ 38 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Verkehrssicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung lässt jährlich die Standsicherheit der Grabmale nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft überprüfen und unterrichtet die Nutzungsberechtigten über festgestellte Mängel. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge trifft die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten Sicherheitsmaßnahmen.

(3) Vor Ablauf der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(4) Erhaltungswürdige Grabmale und bauliche Anlagen und deren künftige Verwendung werden von der Friedhofsverwaltung unter Beteiligung des Beirats für Gestaltungsfragen festgelegt. Eine Entfernung dieser Grabmale und Anlagen vom Friedhof ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 39 Friedhofsgebühren

(1) Die Friedhofsgebühren bestimmen sich nach der Friedhofsgebührenordnung des Kirchenverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder die Antragstellerin oder derjenige/diejenige verpflichtet, in dessen/deren Auftrag oder Interesse die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt. Mehrere Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner. Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die politische Gemeinde oder eine sonstige von der zuständigen Landesbehörde bestimmte Stelle.

§ 40 Schadenshaftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofsordnung gemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet sie bei eigenem Verschulden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ihr obliegt keine besondere Obhut- und Überwachungspflicht.

§ 41 Alte Rechte, Kriegsgräber

(1) Für Grabstätten, deren Nutzungsrechte vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, gelten bis zum Ende der bestehenden Nutzungsrechte die zum Zeitpunkt des Erwerbes gültigen Bestimmungen der Friedhofsordnung.

(2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.

(3) Unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt Braunschweig und der Kirchengemeinden gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 (Braunschweigisches Gesetz und Verordnungssammlung 1927, Seite 405).

§ 42 Rechtsbehelf

(1) Gegen Entscheidungen des Vorstandes, den in dieser Ordnung geregelten Aufgabenbereich betreffend, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kirchenverband oder beim Landeskirchenamt Widerspruch erhoben werden.

(2) Ändert der Vorstand auf den Widerspruch seinen Bescheid nicht ab, ist er zur Entscheidung an das Landeskirchenamt weiterzuleiten.

(3) Durch die Einlegung des Widerspruchs werden Zahlungspflichten nicht aufgeschoben.

§ 43 Schließung/Entwidmung

Über die Schließung von Teilen des Hauptfriedhofes oder von Ortsteilfriedhöfen entscheidet die Verbandsversammlung. Auf geschlossenen Friedhofsteilen dürfen nur solche Verstorbenen beigesetzt werden, denen dort ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab eingeräumt wurde.

Nach Ablauf sämtlicher Ruherechte kann der Vorstand die Entwidmung des Friedhofsteiles beantragen. Über die Entwidmung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntgabe am 1. August 2020 in Kraft. Mit demselben Tage wird die Friedhofs- und Begräbnisordnung vom 1. September 2016 aufgehoben.

Braunschweig, den 02.07.2020

Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig
- Verbandsvorstand -

L. S.

Herr Peter Kapp
(Vorsitzender des Verbandsvorstandes)

Frau Heike Grote
(Mitglied des Verbandsvorstandes)

Die Neufassung der Friedhofs- und Begräbnisordnung hat der Stadt Braunschweig gem. § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Braunschweig, den 24.06.2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

L. S.

Im Auftrag
Herr Michael Loose
(Leiter FB Stadtgrün und Sport)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 10.07.2020

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

L. S.

Im Auftrag
Björn Howorka
(Landeskirchenoberinspektor)

Anlage 1: Ortsteilfriedhöfe der Kirchenverbandsmitglieder

Ortsteilfriedhöfe der Kirchenverbandsmitglieder

Gliesmarode	Efeweg 2
Lehndorf	In den Rosenäckern 41, Große Straße 27 (Kreuzkirche)
Mascherode	Alte Kirchstraße 11
Melverode	Glogaustraße 15
Ölper	Papenkamp 15
Querum	Feuerbergweg 51
Riddagshausen	Messeweg 3
Rühme	Osterbergstraße 21 / Am Wendenturm 1
St. Magni	Ottmerstraße / An der Stadthalle 1
Völkenrode	Harriegelweg 6
Volkmarode	Am Feuerteich 5
Watenbüttel	Celler Heerstraße

Anlage 2: Gestaltungsvorschriften

Gestaltungsvorschriften gemäß § 34 Absatz 2 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig

I. Abteilungen mit besonderen Gestaltungsregeln

Das Grabmal soll sich in die Gesamtanlage des Friedhofs einfügen und Rücksicht auf die benachbarten Gräber nehmen, damit ein Bild des Friedens und der Ruhe entsteht, die man den Verstorbenen wünscht. Es soll einen Inhalt im Gedenken an den Toten ausdrücken, der über die reine Information von Namen und Daten hinausgeht.

- a) Für Grabmale sind alle Natursteine zugelassen. Zugelassen sind ferner Hartholz und Metalle.
- b) Nicht zugelassen sind Beton, Glas, Emaille, Fliesen, Mauerwerk, Porzellan, Kunststoffe, Gold, Silber und grelle Farben.
- c) Bei Verwendung von Naturstein sind alle Seiten gleichartig zu bearbeiten. Spiegelnde Oberflächen (Politur und Seidenglanz) sind sowohl bei stehenden als auch bei liegenden Grabmalen nicht zugelassen.
- d) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben. Mehrteilige Grabmale sollen aus dem gleichen Material bestehen. Bei plastischer Formgebung muss das Grabmal von allen Seiten in gleicher Weise künstlerisch gestaltet sein.
- e) Schriften, Ornamente und Symbole sind direkt in den Stein bzw. aus dem Stein zu arbeiten oder können aus Bronze, Blei oder Glas bestehen. Verteilung und Größe sind dem Stein anzupassen. Keramikbildnisse können auf dem Grabmal angebracht werden; ihre Größe soll Postkartenformat (10 x 8 cm) nicht überschreiten.
- f) Liegende Grabmale sind stets bodenbündig zu versetzen. Auf Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten dürfen sie nicht mehr als 10 cm aus dem umgebenden Terrain herausragen.
- g) Bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten sind Einfassungen bis max. 6 cm Stärke zulässig. Sie sind bodenbündig und ohne Beton/Mörtel zu versetzen. Einfassung und Grabmal sind möglichst aus dem gleichen Material zu fertigen. Um ein Brechen von Einfassungen zu vermeiden, hat es sich bewährt, diese in mehrere Teilstücke zu untergliedern.
- h) Es gelten die folgenden Höchst- und Mindestmaße für
Wahlgrabstätten II. Ordnung, Urnenwahlgrabstätten I. Ordnung, Reihengrabstätten und Erdbestattungshain:
Stelen und Kreuze, Holz und Metallzeichen max. 1,20 m hoch.
Mindeststärke der Natursteine 0,14 m.
Das Verhältnis von Breite zur Höhe soll mindestens 1:2, besser 1:3 sein.

Liegende Grabzeichen max. 0,50 x 0,40 m, Neigung höchstens 5 %.

Urnenwahlgrabstätten II. Ordnung und Kinderwahlgrabstätten:

Stelen und Kreuze, Holz und Metallzeichen max. 0,90 m hoch.

Mindeststärke der Natursteine 0,14 m.

Das Verhältnis von Breite zur Höhe soll mindestens 1:2, besser 1:3 sein.

Liegende Grabzeichen max. 0,40 x 0,35 m, Neigung höchstens 5 %.

Wahlgrabstätten I. Ordnung:

Stelen und Kreuze max. 1,80 m hoch.

Holz- und Metallgrabzeichen max. 1,40 m.

Mindeststärke der Natursteine 0,16 m.

Das Verhältnis von Breite zur Höhe soll mindestens 1:2, besser 1:3 sein.

Liegende Grabzeichen max. 1,00 x 0,60 m, Neigung höchstens 5 %.

Namensplatten für Urnenrasengrabstätten (für 2 Urnen):

Liegende Grabzeichen im Querformat 0,70 x 0,50 m,

Mindeststärke der Natursteine 0,08 m.

Bei Namensplatten für Urnenrasengrabstätten unter Bäumen sowie Urnen-Baumgrabstätten gilt darüber hinaus: Inschrift vertieft; keine aufgesetzten Buchstaben, Vasen oder Figuren.

- i) In den Abteilungen 1, 2, 11 und 12 sowie bei Wahlgrabstätten in besonderer Lage und bei Familiengrabstätten können abweichende Maße nach Vereinbarung mit der Verwaltung und nach fachgerechter Prüfung durch den Beirat für Gestaltungsfragen zugelassen werden. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden. Der Beirat kann Auflagen für Material, Größe und Gestaltung erteilen.
- j) Für die Waldgrabstätten innerhalb der Abt. 23 auf dem Hauptfriedhof Braunschweig sind Findlinge erwünscht.
- k) In den Belegungsplänen können im Rahmen des Absatzes i) andere Maße für Grabmale vorgegeben werden.

II. Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsregeln

(Abt. 20, 42, 62, 68, 69, 69 A, 69 B und 83 auf dem Hauptfriedhof Braunschweig)

Die Grabmale unterliegen in der Gestaltung und Bearbeitung den Anforderungen der Absätze II. aa) bis cc). Die Größe des Grabmals muss der Größe der Grabstelle angemessen sein.

- aa) Bei stehenden Grabmalen kann die Verwaltung eine Vergrößerung der unter I. h) geforderten Mindeststärken verlangen, wenn die Sicherheit dies erfordert.
- bb) Die Ansichtsfläche von stehenden Grabmalen soll 0,40 m² nicht unter- und 1,10 m² nicht überschreiten.
- cc) Liegende Grabmale dürfen eine Ansichtsfläche von 0,16 m² nicht unter- und 0,80 m² nicht überschreiten.

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsregeln gibt es auch auf den oben aufgeführten Ortsteilfriedhöfen. Die Lage dieser Grabfelder kann erfragt werden beim:

Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig - Friedhofsverwaltung -

Helmstedter Straße 38, 38126 Braunschweig

Tel.: 0531 / 27370- 12, Fax: 0531 / 27370- 30

Friedhofsgebührenordnung

Friedhofsgebührenordnung gemäß § 39 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Bei Beendigung des Nutzungsrechts an bereits belegten Grabstätten vor Ablauf der Nutzungsdauer besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der gezahlten Gebühren.

§ 5 Gebühren

I. Graberwerbsgebühren (inkl. Abräumung der Bepflanzung und Einfassung nach Ablauf der Nutzungsdauer)

1. für Erdgrabstätten (je Stelle)

a) Wahlgrabstätte für

Erwachsene (25 Jahre) 1.420,00

Erwachsene (25 Jahre) - Doppelgrabstätte 2.490,00

Kinder bis 5 Jahre (15 Jahre) 580,00

b) Familiengrabstätte je m² (40 Jahre) 250,00

c) Reihengrabstätte für

Erwachsene (25 Jahre) 1.220,00

Kinder bis 5 Jahre (15 Jahre) 580,00

Kinder ohne Bestattungszwang (15 Jahre) 100,00

d) Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage (25 Jahre) 1.850,00

e) Grabstätte im Erdbestattungshain (25 Jahre) mit Möglichkeit für Namensplatte 1.490,00

2. für Urnengrabstätten (je Stelle)

a) Urnenwahlgrabstätte (20 Jahre) 895,00

Urnwahlgrabstätte (15 Jahre) 795,00

b) Urnenrasengrabstätte (20 Jahre) mit Würfelstein und erster Inschrift 2.240,00

OHNE Würfelstein und Inschrift	960,00
für Namensplatte (in Reihen)	960,00
für Namensplatte (um Bäume)	1.190,00
c) Obstwiesen-Grabstätte mit Bronzetafel (§ 21 a)	1.190,00
d) Urnen-Baumgrabstätte (§ 21 b)	4.900,00
e) Urnenreihengrabstätte (20 Jahre)	
mit Bepflanzung, Pflege, Namensplatte und Inschrift	1.575,00
mit Bepflanzung, Pflege, Namensplatte durch Angehörige	1.325,00
f) Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage (20 Jahre)	
1er-Stelle	1.550,00
2er-Stelle (mit Reservierung)	3.100,00
g) Grabstätte im Urnenhain (20 Jahre)	795,00
Grabstätte im Urnenhain (15 Jahre)	595,00
Bronzetafel auf Gemeinschaftsgrabmal	189,00
h) Urnennische im Kolumbarium im Ostflügel	
mit Namensplatte 1er-Stelle	2.275,00
mit Namensplatte 2er-Stelle (kleine Platte)	4.350,00
mit Namensplatte 2er-Stelle (große Platte)	4.575,00
Gravur eines Symbols auf der Namensplatte	75,00
Multifunktionshalter für Steckvase bzw. LED-Kerze	85,00
3. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Erd- und Urnengrabstätten (je Stelle und Jahr); zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.	
a) Erdwahlgrabstätte	39,00
b) Urnenwahlgrabstätte	39,00
c) Urnenrasengrabstätte (nach Ziffer 2. b)	54,00
d) Urnennische im Kolumbarium	75,00
e) Familiengrabstätte (je m ² und Jahr)	6,50
f) Urnen-Baumgrabstätte (nach Ziffer 2. d)	119,00
4. für das Recht zur Beistellung einer Urne in einer Erdwahl-/Erdreihengrabstätte oder die 3. und jede weitere Urne in Urnenwahlgrabstätten	239,00
(Die Nutzungszeit der Grabstätte muss zugleich nach Ziffer I. 3. für alle Grabstellen der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist der beizusetzenden Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)	

II. Beisetzungskosten

1. Fertigung eines Leichengrabes mit Matten inklusive Verfüllen und Aufhügeln	
a) für Erwachsene	390,00
b) für Kinder bis 5 Jahre	110,00
c) für Kinder ohne Bestattungszwang	80,00
2. Beförderung eines Sarges zum Grab und dessen Absenken je Träger	49,00
3. Fertigung einer Urnengruft mit Matten inklusive Beisetzen, Verfüllen und Aufhügeln	100,00
4. Beistellen einer Urne im Kolumbarium	59,00
5. Aufschläge für Trauerfeiern/Beisetzungen außerhalb der Dienstzeiten an Samstagen	
a) Beerdigung	490,00
b) Trauerfeier, Urnenbeisetzung mit oder ohne Urnenfeier	290,00

	6. Zuschlag für die Fertigung von Urnengruften in Sonderformaten nach II.3 von	25%
III.	Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs	
	1. Benutzung einer Friedhofskapelle oder Kirche	230,00
	2. Benutzung des Mausoleums, der Leichenhallen auf den Friedhöfen Melverode und Querum	79,00
	3. Benutzung Vorraum zum Westflügel oder Ostflügel (Treffpunkt bis 15 min.)	35,00
	4. Benutzung der Leichenhalle (1.-4. Tag)	
	für Erwachsene	65,00
	für Kinder bis 5 Jahre	65,00
	ab dem 5. Tag zusätzlich pro Tag	12,00
	5. Benutzung von Orgelspiel und/oder CD-Player	60,00
	6. Zuschlag bei Benutzung des Vorraums nach III. 3. über 15 min.	50%
IV.	Verwaltungsgebühren	
	1. aus Anlass einer Bestattung / Trauerfeier	32,90
	2. aus Anlass einer Exhumierung	79,00
	3. bei Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten, die nicht im Zusammenhang mit einer Bestattung und/oder Trauerfeier erfolgen.	32,90
	4. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anla- gen; zahlbar im Voraus bei Beantragung der Genehmigung.	
	a) Genehmigung einer liegenden Namensplatte	42,90
	b) Genehmigung eines aufstehenden Grabmals	42,90
	c) Genehmigung von Nachschriften, Änderungen oder Ergänzungen vorhandener Grabaufbauten	32,90
V.	Sonstige Gebühren	
	1. Jährliche Überprüfung der Standsicherheit von aufstehenden Grab- malen und sonstigen baulichen Anlagen; zahlbar im Voraus bei Bean- tragung der Genehmigung.	
	a) für die Dauer der Ruhefrist von 40 Jahren	340,00
	b) für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren	212,50
	c) für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren	170,00
	d) für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren	127,50
	e) bei Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten pro Jahr	8,50
	2. Für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Nutzungsdauer; zahlbar im Voraus bei Beantragung der Genehmigung.	
	a) für ein aufstehendes Grabmal inkl. Fundament	120,00
	b) für eine liegende Namensplatte	44,00
	3. Für die Abräumung von Erd- und Urnenwahlgrabstätten, deren Nut- zungsrechte vor Inkrafttreten der Friedhofs- und Begräbnisordnung vom 15.12.2010 erworben wurden.	
	a) Urnenwahlgrabstätte I. (1,0 m ²)	189,00
	Urnenwahlgrabstätte I. 2er (2,0 m ²)	209,00
	Urnenwahlgrabstätte II. (0,5 m ²)	169,00
	Urnenwahlgrabstätte II. 2er (1,0 m ²)	189,00
	b) Erdwahlgrabstätte II (2,0 m ²)	239,00
	Erdwahlgrabstätte II. 2er (4,0 m ²)	325,00

Erdwahlgrabstätte I (4,0 m²)	325,00
Erdwahlgrabstätte I. 2er (8,0 m²)	415,00
c) Familiengrab	710,00
d) Erdwahlgrabstätten Kind	110,00
e) Reihengrab	119,00
Reihengrab (Kind)	80,00
f) Urnenrasengrab	189,00
g) Zuschlag für jede weitere Stelle einer Grabstätte	85,00
4. Für das Rasenmähen eingeebener Grabstätten (gemäß § 33 i. V. m. § 29 der Friedhofsordnung)	
a) Urnenwahlgrabstätte	49,00
b) Erdwahlgrabstätte	59,00
c) Erdwahlgrabstätte 2er	69,00
d) Familiengrab	149,00
e) Reihengrab	59,00
5. Umbettungen und Exhumierungen	
a) Ausbetten von Leichen vor Ablauf der Ruhefrist bei Erwachsenen	890,00
b) nach Ablauf der Ruhefrist bei Erwachsenen	590,00
c) vor Ablauf der Ruhefrist bei Kindern	410,00
d) nach Ablauf der Ruhefrist bei Kindern	350,00
e) Exhumierung einer Urne aus einer Erdgrabstätte	250,00
aus einer Urnengrabstätte	190,00
g) Urnenversand an auswärtige Friedhöfe	110,00

§ 6 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht erfasst sind, werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung erbracht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach Anhörung der politischen Gemeinde und nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach der öffentlichen Bekanntgabe zum 1. August 2020 in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Braunschweig, den 02.07.2020

Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig
- Vorstandsvorstand -

L. S.

Herr Peter Kapp
(Vorsitzender des Vorstandsvorstandes)

Frau Heike Grote
(Mitglied des Vorstandsvorstandes)

Die Neufassung der Friedhofsgebührenordnung hat der Stadt Braunschweig gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zur Anhörung vorgelegen.

Braunschweig, den 24.06.2020

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

L. S.

Im Auftrag
Herr Michael Loose
(Leiter FB Stadtgrün und Sport)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 10.07.2020

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

L. S.

im Auftrag
Björn Howorka
(Landeskirchenoberinspektor)